

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

vom 1. Februar 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/02-2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-31) in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-61) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich vor den Worten „Internationale Beziehungen“ die Worte „Europaforschung und“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Klammerzusatz „(Politikwissenschaft, Soziologie, Methoden der Empirischen Sozialforschung)“ wird folgender Passus eingefügt:
„oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang, erworben in der Regel“.
 - bbb) Vor dem Passus „85 ECTS-Punkten“ wird der Passus „120 oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird vor dem bisherigen Buchstaben c) folgender neu gefasster Buchstabe c) eingefügt:
„c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
 - bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder

- dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
oder
eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder
 - ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau“.
 - cc) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe c) zum neuen Buchstaben d).
 - dd) In Satz 2 wird nach dem Klammerzusatz „(Satz 1 Buchst. b))“ der Passus „und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c))“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Passus „a) und/oder b))“ der Passus „und/oder c))“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „a) und b))“ durch den Passus „a) bis c))“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang - zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,“.
 - bb) Vor dem bisherigen Buchstaben c) wird folgender neu gefasster Buchstabe c) eingefügt:
„c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. c),“.
 - cc) Der bisherige Buchst. c) wird zum neuen Buchst. d).
- e) Abs. 6 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 3 Nr. 1. Buchst. b) Anlage EV wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 Anlage EV wird das Wort „Sozialforschung“ durch das Wort „Soziologie“ ersetzt.
5. § 4 Anlage EV wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1. Wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2. wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Spiegelstriche wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich werden vor den Worten „Internationale Beziehungen“ die Worte „Europaforschung und“ eingefügt.

- bb) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „und Politische Philosophie“ angefügt.
- cc) Im vierten Spiegelstrich werden die Worte „und Soziologische Theorie“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 7. September 2017.

Würzburg, den 31. Januar 2018

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Political and Social Sciences (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 31. Januar 2018 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 2018 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2018.

Würzburg, den 1. Februar 2018

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel